

1. GRÜNE Erfolge

- Unsere Anträge zu § 7 „Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen“, § 5 „Aufgaben der Tageseinrichtung“ und § 19 „Elternvertretung und Kuratorium“ sind umfänglich in die Beschlussvorlage aufgenommen. D.h. Stärkung der Mitbestimmung der Kinder und Eltern. Und Stärkung der Inklusion (dabei wurde eine „soll“-Bestimmung von uns zu einer „muss“-Bestimmung).
- **§7:** Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden.
- **§5:** Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern mit Behinderung zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft beitragen.
- **§19:** Die Kreiselternervertretungen und die Gemeindeelternervertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternervertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternervertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

2. GRÜNE Kritik

Personalschlüssel (§ 21)

- Gesetzeslage: Im Kitabereich wird der Personalschlüssel verbessert von de facto 1:14,25 auf 1:12,5. Im Krippenbereich wird erst 08/2015 der Personalschlüssel verbessert von de facto 1:6,6 auf 1:5,5
- **GRÜNE** Position: In der Endstufe wollen wir im Kitabereich bis 2016 einen Personalschlüssel von 1:10 im Krippenbereich von 1:4. Antrag dazu fand keine Mehrheit.

Zur Umsetzung des Bildungsprogramms und generell einer qualitativ hochwertigen Förderung und Betreuung der Kinder ist der Personalschlüssel wie nun im Gesetz festgeschrieben nicht ausreichend. Er verfehlt immer noch deutlich wissenschaftliche Empfehlungen. Insbesondere ist zu kritisieren, dass sich im Krippenbereich bis Mitte 2015 nichts ändert. Gerade da wollen wir GRÜNE mit den Verbesserungen beginnen. [ab 08/2013 – 1:5,5 und ab 01/2014 – 1: 5]

Qualitätsstandards und Bildungsprogramm

- **GRÜNE** Position: Unsere Anträge zu qualitativen Aspekten wurden abgelehnt. Unsere Forderungen sind: Verpflichtende Aufnahme von Kinderpartizipation in die Konzeption der Einrichtung sowie die Vermittlung der UN-Kinderrechtskonvention. Auch unsere Forderung nach einem vollwertigen, gesunden und kindergerechten Frühstück und Mittagessen sowie die Vermittlung bewusster Ernährung wurden nicht aufgenommen (§5). Die Begründung im Ausschuss war: dies wird sich im neuen Bildungsprogramm finden.
- Die Neufassung des Bildungsprogramms „Bildung elementar“ ist aber noch nicht öffentlich. Gemäß §5 wird dieses aber zur verbindlichen Grundlage für die Arbeit der Einrichtungen. Die Vorstellung des Programms wird im Januar erfolgen. Einschätzung: Spätestens dann werden die Diskussionen an Fahrt gewinnen, wie dieses Programm unter den gegebenen Bedingungen in den Einrichtungen umgesetzt werden soll.
- Wir wollten das Bildungsprogramm im Landtag beschließen lassen und die Gestaltung letztlich nicht einzig dem Ministerium überlassen. Dazu hatten wir im Oktober-Plenum einen separaten Antrag (Drs. 6/1482) gestellt.

Leistungsverpflichtung (§ 3 Abs. 4)

- Laut Gesetz wird die Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Kreise übertragen. Dieser Punkt war von den kommunalen Spitzenverbänden und zahlreichen einzelnen Gemeinden/Kreisen massiv kritisiert worden. Neben grundsätzlichen Bedanken, die die GRÜNE Fraktion größtenteils teilt, war fragwürdig wie der Mehrbedarf an Personal in den Kreisen zu decken und zu finanzieren sei.

GRÜNE Position: Als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist die Kinderbetreuung originäre Aufgabe der Gemeinden. Insbesondere auch, um die Verantwortung für die Grundschulen und Kindertagesstätten an einem Ort zu bündeln, sollte die Verantwortung bei den Gemeinden verbleiben. Dadurch Stärkung kommunaler Bildungslandschaften.

Unser Änderungsantrag die Leistungsverpflichtung bei den Gemeinden zu belassen fand im Ausschuss und im Plenum keine Mehrheit.

Weitere **GRÜNE** Forderungen, die nicht ins Gesetz eingingen

- Die Weiterleitung der Landesförderung an die Träger sollte an eine Vergütung des Personals in Orientierung an den **Öffentlichen Tarifvertrag** gekoppelt werden (§12a). [Hintergrund: Freie Träger zahlen oftmals weniger als TV-ÖD]

- Die **Elternbeiträge** sollten sozial gestaffelt werden. Also nach Elterneinkommen, Kinderzahl und Betreuungsstunden (§13). Eine pauschale Entlastung von Mehrkindfamilien wie im Gesetz vorgesehen, ist nicht an sich schon sozial ausgewogen.

Den **Quereinstieg** für Absolventen pädagogischer Studiengänge wollten wir erleichtern (§21).

Wir wollten die verbindliche Sprachstandsfeststellung im Gesetz belassen (§5).

3. Stand der Dinge – Umsetzung des Gesetzes

- Der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag sowie die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Träger haben einen **Rahmenvertrag** abzuschließen. Folgend haben die Kreise, Gemeinden und Einrichtungsträger **Leistungs- und Entgeltvereinbarungen** abzuschließen (§11b).

- Die Kindertageseinrichtungen haben ab dem 08/2013 **stundengenaue Betreuungsverträge** anzubieten (§ 3 Abs. 6).

Die Landkreise haben im Benehmen mit den Gemeinden eine **Bedarfsplanung** zu erstellen (§10).

- Die Gemeinden müssen in Absprache mit den Trägern die **Höhe der Elternbeiträge** festlegen. Der Landkreis muss diese dann genehmigen (§13)

- Wahlen zu den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung sind von den Kreisen zu organisieren (§19).

- Diese Punkte sollten vor Ort im Blick behalten werden. In den Diskussionen wurden oftmals starke Bedenken zur Umsetzbarkeit geäußert (insb. die Punkte 1-2). Zu diesen vier Punkten haben wir keine Änderungsanträge eingebracht. Insb. die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen können u.E. zur Qualitätssicherung, zur Transparenz und vor Ort zur exakteren Abbildung/Finanzierung des Leistungsangebots führen.